

NETZWERK – INNOVATION – SERVICE
www.burg-warberg.de



Bundeslehranstalt Burg Warberg e.V., An der Burg 3, 38378 Warberg
Tel. 05355/961100, Fax 05355/961300, seminar@burg-warberg.de

Futtermittelhandelstag am 11./12. Mai 2015

„Futtermittelhandel – Haftungsrisiko
und Risikovermeidungsstrategien“

Dr. Christoph Torwegge

Futtermittelhandel – Haftung und Risikovermeidungsstrategien



Rechtsprechung des
Bundesgerichtshofes zu § 24 LFGB

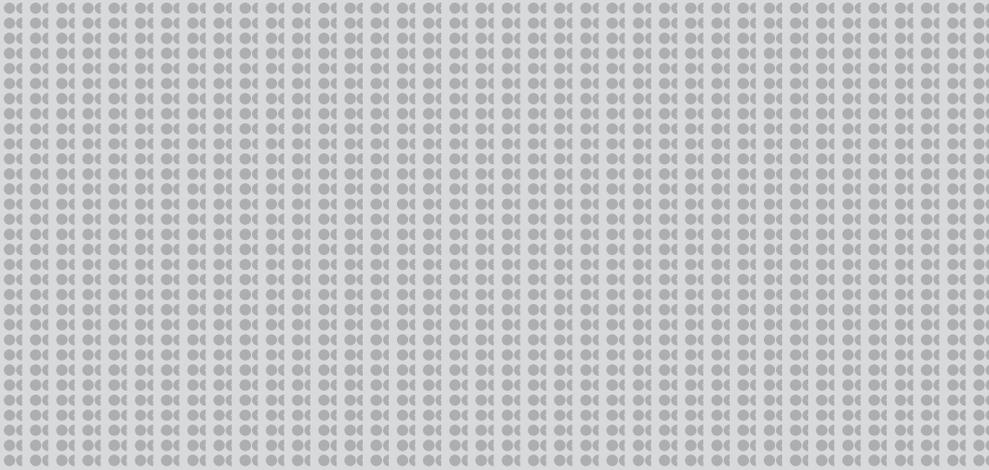


Dr. Christoph Torwegge, LL.M. (Bristol)
Burg Warberg – Futtermittelhandelstag
12.05.2015

Agenda – Fragen und Antworten

- Was wurde auf welcher Grundlage entschieden? – Das Urteil
- Neuigkeiten aus Karlsruhe? – Die politisch-wirtschaftliche Entscheidung
- Keine Haftung ohne Verschulden oder doch? – Der gefährliche Irrtum
- Wie hat sich das Gesetz entwickelt? – Die verschärfte Rechtslage
- Welche Strategie ist zu wählen? – Die richtige Handhabung

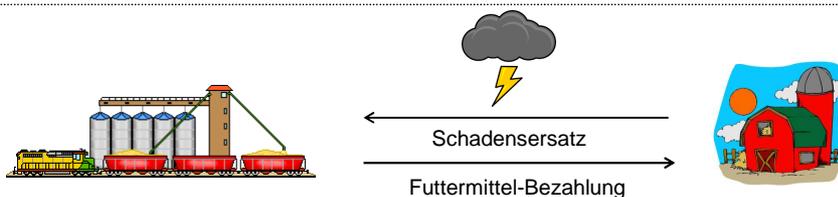
Was wurde auf welcher Grundlage entschieden? Das Urteil



Der Sachverhalt

BGH, Urtr. v. 22.10.2014 – VIII ZR 195/13

vorherige Instanz OLG Oldenburg, Urtr. v. 18.6.2013 – 12 U 26/13; Urtr. v. 3.3.2015 – 2 U 111/14



Tiermischfutter im Betrieb der Klägerin war mit Dioxin belastet. Die Belastung stammte aus zugesetzten Fetten eines Zulieferers, welche nicht für die Verwendung in Lebens- oder Futtermitteln geeignet waren. Es handelte sich um technische Fette. Die Klägerin lieferte im November 2010 Futtermittel an den beklagten Landwirt, dessen Betrieb wegen der Verwendung des Futtermittels durch die Behörde gesperrt wurde. Eine Eigenuntersuchung der Klägerin vom 22.12.2010 bestätigte die Belastung. Die Klägerin verlangte von der Beklagten den Kaufpreis für andere Futtermittellieferungen in Höhe von 20.000 EUR. Die Beklagte verlangte dagegen von der Klägerin den Ersatz des Schadens durch die Entsorgung der Eier und den entgangenen Gewinn aus dem nicht erfolgten Verkauf der Eier in Höhe von ca. 43.000 EUR.

Das Urteil BGH, Urt. v. 22.10.2014 – VIII ZR 195/13



Tenor des Urteils des Bundesgerichtshofes:

- § 24 LFGB ist eine Ausnahmeregelung. [...]
- Danach haftet der Verkäufer von Futtermitteln, [...], dem Käufer gem. § 280 Abs.1 BGB, § 24 LFGB verschuldensunabhängig auf Schadensersatz.
- [...] § 24 LFGB erstreckt sich [...] nicht auf Fälle, in denen lediglich der Verdacht besteht, dass das gelieferte Futtermittel nicht der handelsüblichen Reinheit und Unverdorbenheit entspricht.
- Der auf konkreten Tatsachen beruhende, nicht auszüräumende Verdacht einer erheblichen Kontamination des gelieferten Futtermittels, welches zur Verfütterung an der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt ist, ist als Sachmangel im Sinne des § 434 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BGB anzusehen. Insoweit kommt eine Verschuldenshaftung des Verkäufers nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB in Betracht.



Das Urteil OLG Oldenburg Urt. v. 3.3.2015 – 2 U 111/14

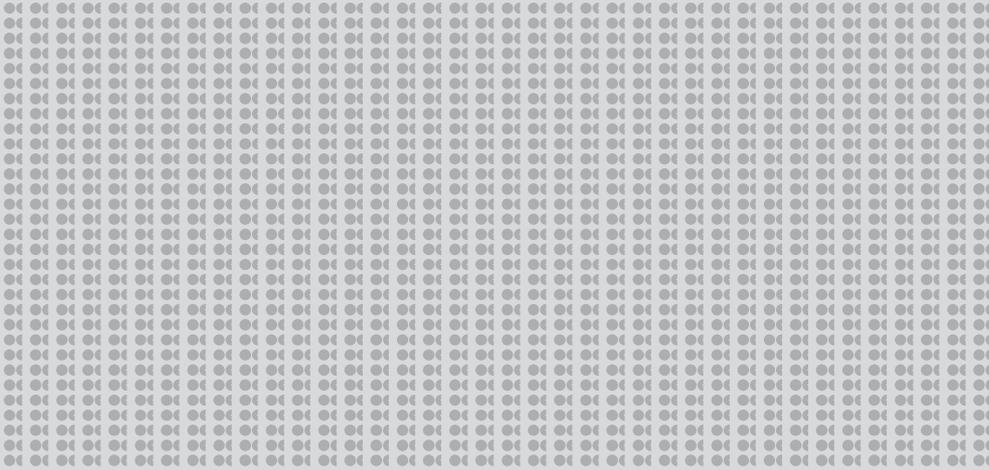


Tenor des Urteils des OLG Oldenburg:

- Es lag nicht nur der Verdacht einer Verunreinigung sondern eine tatsächliche Verunreinigung der gelieferten Ware vor.
- Es lag außerdem ein zeitlich enger Zusammenhang zwischen Lieferung und Untersuchung vor, nämlich wegen Lieferungen an nur einem Tag vor und zwei Tagen nach der Untersuchung.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte dahingehend, dass ausschließlich in den untersuchten Chargen die dioxinbelasteten Fette enthalten gewesen sein sollen.
- Folge: Kein Zahlungsanspruch des Futtermittelhändlers, aber ein Schadensersatzanspruch des Landwirts.
- Das Gericht löst die Restriktion des BGH damit, dass es schlicht den Verdacht verneint und dafür eine tatsächliche Verunreinigung annimmt!



Neuigkeiten aus Karlsruhe? Die politisch-wirtschaftliche Entscheidung



Neuigkeiten aus Karlsruhe? Die politisch-wirtschaftliche Entscheidung



Rechtsprechung zu § 24 LFGB (und Vorgängern) ist seit mehr als 40 Jahren konsistent:

- BGH im Jahr 1971 zu § 6 FMG
 - Die Bedeutung des § 6 liegt darin, daß der Händler für Reinheit und Unverdorbenheit die Gewähr übernimmt.
[verschuldensunabhängig]
- OLG Oldenburg im Jahr 2013 zu § 24 LFGB
 - Nach der zur Zeit der Futtermittellieferungen geltenden Fassung des § 24 LFGB übernimmt der Verkäufer die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit, wenn er bei der Abgabe von Futtermitteln keine Angaben über deren Beschaffenheit macht.
[verschuldensunabhängig]
- BGH im Jahr 2014 zu § 24 LFGB
 - Der Verkäufer von Futtermitteln haftet dem Käufer gem. § 280 Abs. 1 BGB, § 24 LFGB verschuldensunabhängig auf Schadensersatz für die Beschaffenheit des Futtermittels.
[verschuldensunabhängig]



Neuigkeiten aus Karlsruhe? Die politisch-wirtschaftliche Entscheidung



Der Verdachtsmangel - von "Hasenfleisch" zu "Tierfuttermittel":

- BGH, Urt. vom 14.06.1972 - VIII ZR 75/71 (Hamburg) "Hasenfleisch"
 - *Bei zur Weiterveräußerung bestimmten Lebensmitteln bildet der nicht ausgeräumte Verdacht einer gesundheitsgefährdenden Verseuchung der Ware und die dadurch herbeigeführte Unverkäuflichkeit auch dann einen bei Gefahrübergang vorhandenen Mangel, wenn der Verdacht der Verseuchung zwar erst nach Gefahrübergang entsteht, jedoch auf Tatsachen beruht, die vor Gefahrübergang gegeben, aber nicht erkannt waren.*
- Konsistent OLG Oldenburg, Urt. vom 13.6.2013 - 12 U 26/13 (Oldenburg) "Tierfuttermittel" (so im Übrigen auch grds. BGH in 2014)
 - *Das von der Klägerin gelieferte Futter eignete sich schon deshalb nicht zur gewöhnlichen Verwendung, weil der auf konkreten Tatsachen beruhende Verdacht einer Dioxinbelastung bestand.*



Neuigkeiten aus Karlsruhe? Die politisch-wirtschaftliche Entscheidung



Auswahl aus der Rechtsprechung:

- BGH, Urt. v. 14.6.1972, Az. VIII ZR 75/71 "Salmonellen in Hasenfleisch"
- BGH, Urt. v. 23.11.1988, Az. VIII ZR 247/87 "Glykol in Wein"
- BGH, Urt. v. 7.2.2003, Az. V ZR 25/02 "Hausschwamm"
- LG Bonn, Urt. v. 30.10.2003, Az. 10 O 27/03 "Hausbockkäfer"
- OLG Karlsruhe, Urt. v. 25.6.2008, Az. 7 U 37/07 "Dioxin in Fleisch"
- OLG Hamm, Urt. v. 9.2.2012, Az. I 28 U 186/10 "Chip Tuning"
- LG Oldenburg, Urt. v. 13.7.2012, Az. 3 O 3685/11 "Mastschweinefutter"
- OLG Oldenburg, Urt. v. 18.6.2013, Az. 12 U 26/13 "Dioxin in Futtermittel"

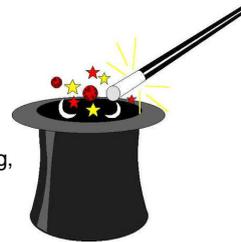


Neuigkeiten aus Karlsruhe? Die politisch-wirtschaftliche Entscheidung

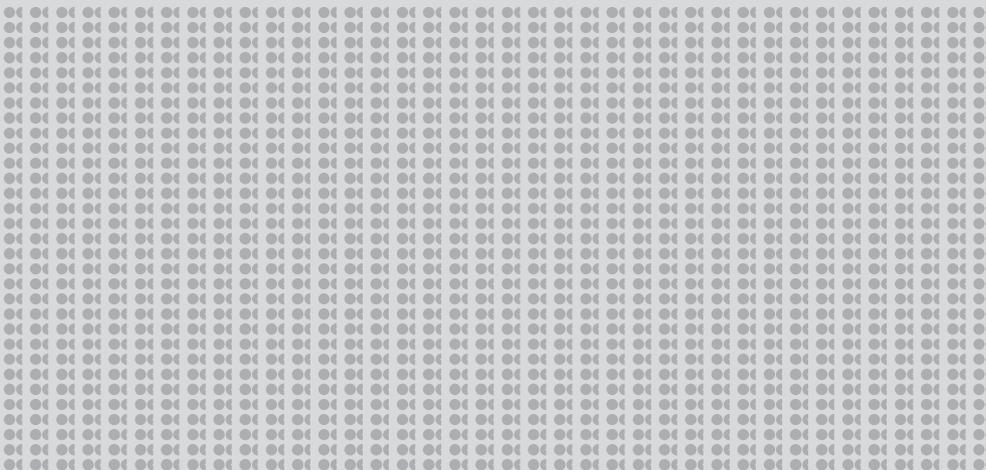


Kunstgriff des BGH zum Schutz der Futtermittelhändler:

- § 24 LFGB ist eine Ausnahmeregelung, die abweichend vom Verschuldenserfordernis als Regelform des Vertretenmüssens eine strengere Haftung bestimmt.
- § 24 LFGB erfasst keine Schäden, die aufgrund von Verdachtsfällen entstanden sind. Zwar wäre dies mit dem Wortlaut vereinbar, denn auch verdächtiges Futtermittel ist nicht handelsüblich. Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Bestimmung ist jedoch eine enge Auslegung geboten.
- Begründung:
 - Kein Hinweis in den Gesetzesmaterialien
 - Ausdrückliche Normen für Verdachtsfälle an anderen Stellen
 - Entschließung des Bundesrates zur Bitte der Prüfung durch BReg, ob Verdachtsfälle umfasst sein sollen



Keine Haftung ohne Verschulden oder doch? Der gefährliche Irrtum

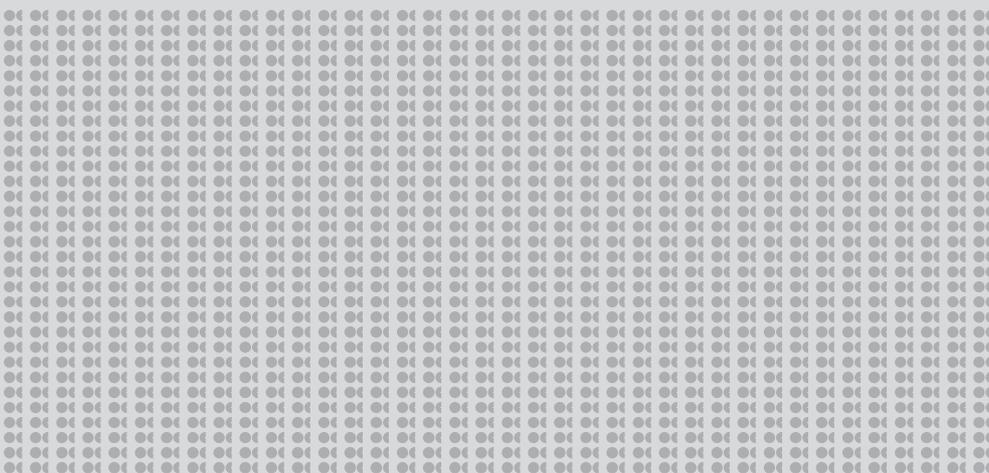


Keine Haftung ohne Verschulden oder doch? Der gefährliche Irrtum

- Nach dem Urteil des BGH verbreitete Meinung:
 - **Falsch:** Verschuldensunabhängige Haftung gilt zwar weiter, aber **nur** in Ausnahmefällen
 - **Richtig:** Verschuldensunabhängige Haftung gilt nach wie vor, aber **nicht** in Ausnahmefällen (Verdachtsfälle)!
 - **Falsch:** Verdachtsmangel gilt nicht für Futtermittellieferungen
 - **Richtig:** Verdachtsmangel gilt weiterhin, aber verschuldensabhängige Haftung daraus!



Wie hat sich das Gesetz entwickelt? Die verschärfte Rechtslage



osborneclarke.com

Private & Confidential

Wie hat sich das Gesetz entwickelt? Die verschärfte Rechtslage



§ 6 des **Futtermittelgesetzes vom 22.12.1926** lautete:

- *Macht der Veräußerer bei der Veräußerung von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.*

Diese Fassung der Vorschrift wurde in das **Futtermittelgesetz 1976** (zuletzt in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.8.2000) übernommen.

Durch das **Gesetz vom 21.7.2004** (BGBl. I S. 1756) wurden in die Vorschrift Vormischungen und Futtermittelzusatzstoff einbezogen:

- *Macht der Veräußerer bei der Abgabe von Futtermitteln, Zusatzstoffen und Vormischungen keine Angaben über deren Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit. Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen gelten insbesondere nicht als von handelsüblicher Reinheit, wenn sie einer nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a erlassenen Rechtsverordnung nicht entsprechen.*



osborneclarke.com

Private & Confidential

Wie hat sich das Gesetz entwickelt? Die verschärfte Rechtslage



Mit dem **Zweiten ÄndG vom 27.7.2011** wurde die Vorschrift neu gefasst:

- *Der Verkäufer eines Futtermittels übernimmt die Gewähr dafür, dass das Futtermittel die in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 bezeichneten Anforderungen erfüllt.*

Die Neufassung wurde wie folgt begründet:

- *Nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 stellen die Futtermittelunternehmer, die Futtermittel in den Verkehr bringen, sicher, dass diese Futtermittel unverdorben, echt, unverfälscht, zweckgeeignet und von handelsüblicher Beschaffenheit sind. Vor diesem Hintergrund ist § 24 anzupassen. Dabei sollte die bereits durch das Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1926 eingeführte und im Futtermittelgesetz aus dem Jahre 1975 und dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Jahre 2005 fortgeschriebene, die Rechte des Käufers eines Futtermittels stärkende Regelung weiter beibehalten werden.*



osborneclarke.com

Private & Confidential

Wie hat sich das Gesetz entwickelt? Die verschärfte Rechtslage



Das Zweite Gesetz zur Änderung des Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuches vom 27.07.2011 (BGBl. I S. 1608) dient insbesondere drei Zielen, nämlich

- der Umsetzung des Aktionsplans Verbraucherschutz in der Futtermittelkette, ausgelöst durch den sog. Dioxin-Skandal,
- der Anpassung an drei Verordnungen der Gemeinschaft, nämlich der Verordnung (EG) 1332/2008 über Lebensmittelenzyme, der Verordnung (EG) 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe und der Verordnung (EG) 1334/2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften und
- der Anpassung des Gesetzes an die Verordnung (EG) 767/2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln.



osborneclarke.com

Private & Confidential

Wie hat sich das Gesetz entwickelt? Die verschärfte Rechtslage



Was sind eigentlich Futtermittel im Sinne des Gesetzes?

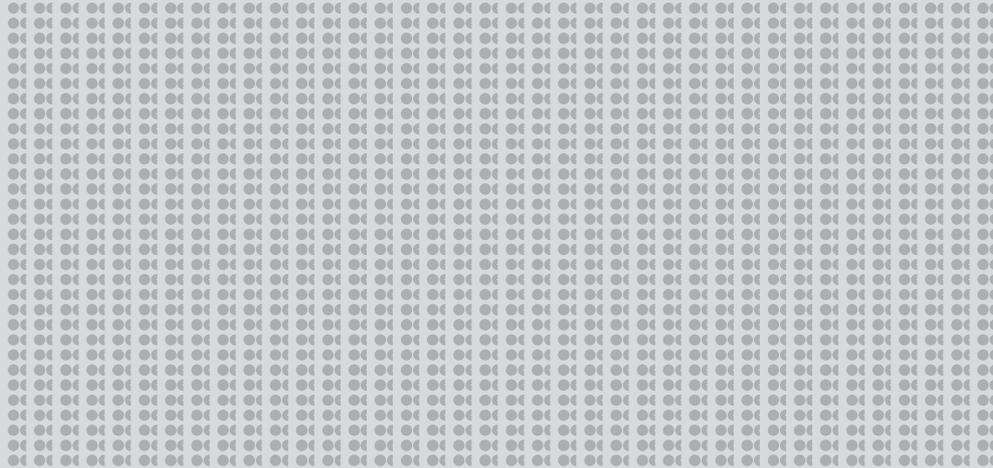


- § 2 Abs. 4 LFGB:
Futtermittel sind Futtermittel im Sinne des Artikels 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- Art. 3 Nr. 4 „Futtermittel“ Verordnung (EG) Nr. 178/2002:
Stoffe oder Erzeugnisse, auch Zusatzstoffe, verarbeitet, teilweise verarbeitet oder unverarbeitet, die zur oralen Tierfütterung bestimmt sind.

Futtermittel sind alle (!) Produkte, die zur oralen Tierfütterung dienen, und deren Bestandteile.



Welche Strategie ist zu wählen? Die richtige Handhabung



Welche Strategie ist zu wählen? Die richtige Handhabung

Rückwärtsgerichtete Lieferkette:

- Qualitätsmanagement
 - Kontroll- und QM-Systeme zur Auswahl von Lieferanten nutzen und dies dokumentieren
 - Lieferantenaudits durchführen
 - Vertrauen innerhalb Lieferkette aufbauen, Beteiligensituation schaffen
 - Einbeziehung der Käuferseite in die Bemühungen zur Absicherung der Lieferkette
- Risikoverlagerung
 - Haftung in die Lieferkette spiegeln
 - Bruch der Haftungsübernahme in der Lieferkette vermeiden
 - Formularverträge individuell ändern oder durch eigene AGB ersetzen
 - Rahmenverträge abschließen und eigene AGB der Rechtslage anpassen

Welche Strategie ist zu wählen? Die richtige Handhabung

Im eigenen Betrieb:

- Qualitätsmanagement
 - Kontroll- und QM-Systeme aufbauen und optimieren
 - Lieferantenaudits, Vertrauen in die Lieferkette aufbauen, um im Krisenfall integriert zu werden
- Risikoabsicherung
 - Versicherungsumfang prüfen und anpassen
 - Personal schulen und regelmäßig auf Schulungserfolg prüfen (insb. Wareneingang)
- Einrichtung eines vorbeugenden Krisenmanagements
 - Dokumentations-, Kennzeichnungspflichten erfüllen
 - Stichprobenkontrollen ausweiten, Ein- und Ausgangskontrolle und die Nachvollziehbarkeit von Lieferketten sicherstellen



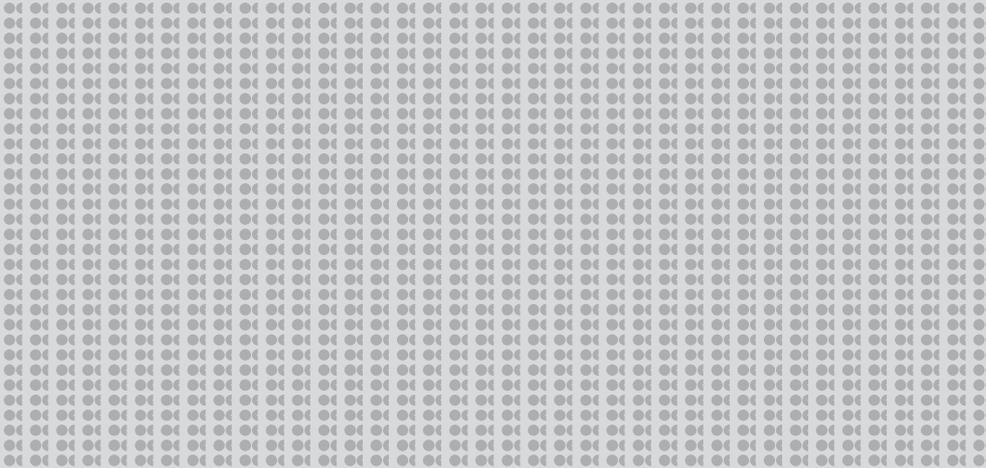
Welche Strategie ist zu wählen? Die richtige Handhabung

Vorwärtsgerichtete Lieferkette:

- Risikoabsicherung
 - Kontrahentenrisiko prüfen und betriebsintern einordnen
 - Beteiligensituation vertraglich herstellen, Zutritts- und Zugriffsrechte sichern
 - Gegebenenfalls "Blockergesellschaft" (Ausland) gründen, um ausländisches Recht zur Anwendung zu bringen (Ausschlussmöglichkeiten zu § 24 LFGB)
- Maßnahmen bei Eintritt eines Verdachtsfalles
 - Sachgerechte Stellungnahmen für Anhörungen vorbereiten
 - Rechtsmittel gegen behördliche Anordnungen beauftragen und Käufer dazu verpflichten
 - Gutachten zur Qualität der eigenen Ware erstellen
 - Probenergebnisse einholen und gegen Dritte veranlassten Verfahren aktiv begleiten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Sprechen Sie uns an!



Dr. Christoph Torwege, LL.M. (University of Bristol)
Rechtsanwalt / Partner
T +49 40 5543 64040
Christoph.torwege@osborneclarke.de

Zu den Mandanten von Dr. Christoph Torwege zählen internationale Konzerne der Branchen Health Care Life Sciences, Retail und Transport. Er hat sich auf die Bereiche Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit (Schiedsrichterämter), Beratung bei strategischen Partnerschaften auf nationaler und internationaler Ebene und der Analyse und Umsetzung neuer Vertriebssysteme im B2B- und B2C-Bereich spezialisiert. Christoph Torwege hat eine Vielzahl von Einkaufs- und Verkaufsverträgen als Einzel- und Rahmenverträge verhandelt. Außerdem weist er langjährige Erfahrung im Exportkontrollrecht auf.

Vor seinem Eintritt bei Osborne Clarke leitete Dr. Christoph Torwege die Rechtsabteilung eines internationalen Handels-, Produktions- und

Logistikkonzerns in Hamburg und war dort für alle rechtlichen Fragestellungen des Konzerns global verantwortlich. Zuvor war Dr. Torwege bei einer internationalen Kanzlei in Hamburg im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig und zuletzt für den Aufbau des Bereichs Corporate und M & A in Frankfurt am Main verantwortlich.

Dr. Christoph Torwege studierte an der Universität Bielefeld und der University of Bristol, UK, (Master of Law) sowie an der Universität Leipzig (Promotion). Er ist Autor zahlreicher Publikationen.



Marlen Mach
Rechtsanwalt
T +49 40 5543 64038
Marlen.mach@osborneclarke.de

Marlen Mach ist Mitglied im Commercial Team und arbeitet aus dem Hamburger Büro.

Sie berät u.a. Unternehmen der Branchen Retail, Transport & Automotive und Health Care Life Sciences in allen Fragestellungen des internationalen Handelsrechts mit besonderem Fokus auf Vertrags- und Vertriebsrecht.

Marlen Mach ist spezialisiert auf die Beratung in außenwirtschaftsrechtlichen und international geprägten handelsrechtlichen Fragestellungen sowie in vertrags- und vertriebsrechtliche Angelegenheiten einschließlich des Vertriebskartellrechts. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt dabei in der Gestaltung und Überarbeitung von Rahmen- und Einzelverträgen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen

sowie der Vertretung ihrer Mandanten in gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren.

Marlen Mach studierte an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und war sowohl während ihres Referendariats als auch im Anschluss an das 2. Staatsexamen als wissenschaftliche Mitarbeiterin in international führenden

Wirtschaftskanzleien in Hamburg tätig. Außerdem sammelte sie über mehrere Monate handels- und gesellschaftsrechtliche Erfahrungen in einer im M&A/ Corporate führenden Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Singapur.

Seit ihrer Anwaltszulassung in 2014 verstärkt sie das Commercial Team von Osborne Clarke in Hamburg.

osborneclarke.com Private & Confidential

Osborne Clarke Deutschland



Standorte

- Berlin, Hamburg, Köln, München

Mitarbeiter

- 193 Mitarbeiter insgesamt
- davon 120 Rechtsanwälte und Steuerberater
- davon 43 Partner

Praxisgruppen

- Capital Markets / Banking
- Commercial / Competition
- Corporate
- Employment
- IP
- IT
- Property
- Öffentliches Wirtschafts – und Vergaberecht
- Tax

Branchenfokus

- Digital Business
- Energy & Utilities
- Financial Services
- Life Sciences & Healthcare
- Real Estate & Infrastructure
- Retail
- Transport & Automotive



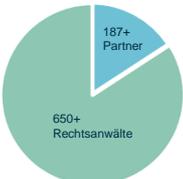
osborneclarke.com Private & Confidential

Osborne Clarke International

mehr als

1.000

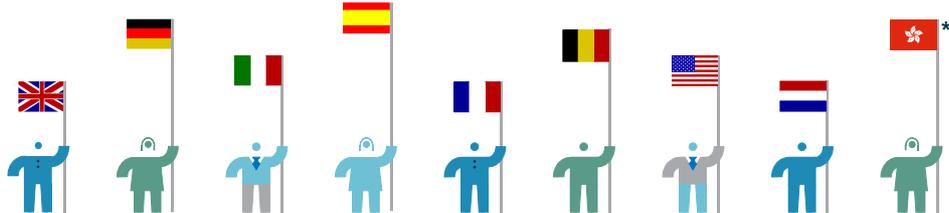
Mitarbeiter



9

Länder

Belgien: Brüssel
Deutschland: Berlin, Hamburg, Köln, München
Frankreich: Paris
Hongkong*
Italien: Brescia, Mailand, Padua, Rom
Niederlande: Amsterdam
Spanien: Barcelona, Madrid
UK: Bristol, London, Thames Valley
USA: New York, San Francisco, Silicon Valley



* Osborne Clarke unterhält eine strategische Allianz mit John Koh & Co.



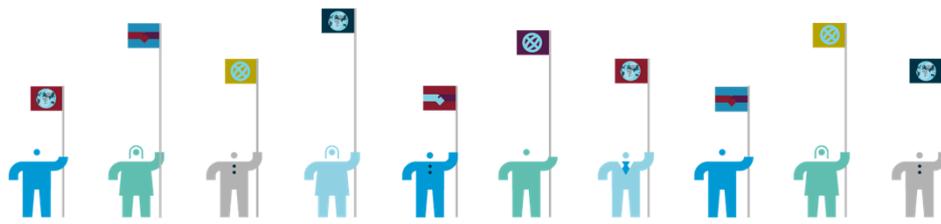
osborneclarke.com

Private & Confidential

Our global connections

Durch ein 'best friends' Netzwerk erweitern wir unsere globale Reichweite, insbesondere in Nord America, EMEA und Asien-Pazifik. Wir arbeiten eng mit gleichwertigen Unternehmen in über 100 Ländern zusammen.

Wir werden für Sie den richtigen Ansprechpartner vor Ort finden und dafür sorgen, dass Sie einen Service auf OC-Niveau erhalten werden.



27

osborneclarke.com

Private & Confidential

Unsere Sektoren

Weil wir Sie verstehen wollen!

Unsere Rechtsanwälte und Steuerberater fokussieren sich seit vielen Jahren darauf, Mandanten aus bestimmten Sektoren zu beraten.

Dadurch verstehen wir Ihre Sprache und sprechen sie.



Digital Business

Energy & Utilities

Financial Services

Life Sciences &
HealthcareReal Estate &
Infrastructure

Retail

Transport &
Automotive

28

Was wir Ihnen bieten

Unsere Kernkompetenzen

- Arbeitsrecht
- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Baurecht (öffentliches und privates)
- Energierecht
- Gesellschaftsrecht
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Handels- und
- Vertriebsrecht
- Immobilienrecht
- Insolvenzrecht und Restrukturierung
- IT-Recht und Datenschutz
- Kartellrecht und regulierte Märkte
- Medienrecht
- Mergers & Acquisitions, VC und
- Private Equity
- Öffentliches Wirtschafts- und Vergaberecht
- Produkthaftungsrecht
- Prozessführung und Schiedsverfahren
- Steuerrecht
- Unternehmens- und Vermögensnachfolge
- Wettbewerbsrecht

